

DSTG magazin

5

Gewerchaftsorgan der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung
Mai 2006 · 55. Jahrgang



Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Vorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Dieter Ondracek (Mitte rechts) besuchte zusammen mit DSTG Landeschef Matthias Bittner die Streikenden der ZDV und Finanzkassen bei der Mahnwache vor der Staatskanzlei in Saarbrücken.

Streikfront im öffentlichen Dienst
steht unverändert

Steuerpläne belasten Bürger und entlasten
Unternehmen

Schuldangemessene Strafen sind
nicht mehr die Regel

> Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



die Steuereinnahmen sprudeln, das Wirtschaftswachstum entwickelt sich besser, als prognostiziert, im Metallbereich wird ein Tarifabschluss in der Größenordnung von 3 % erzielt. Eine positive Stimmung geht durchs Land. Das ist gut so. Überhaupt nicht positiv ist dagegen, dass die Politiker zwar ihre eigenen Diäten anpassen, aber von Einkommenszuwächsen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nach wie vor nichts wissen wollen. Noch immer weigern sich die

Länder einen neuen Tarifvertrag für den Bereich der Tarifbeschäftigten abzuschließen. Das Thema der Besoldungsanpassung für die Beamtenbezüge wird geschoben und geschoben. Noch immer steht die Anpassung für 2005 aus. Auch für 2006 ist dringlich, die Teilhabe an der Einkommensentwicklung sicherzustellen. Mit Nachdruck fordern wir die politisch Verantwortlichen auf, endlich ihre Blockadehaltung aufzugeben und Einkommensverbesserungen vorzunehmen. Der Schlüssel hierzu liegt im überfälligen Abschluss eines Tarifvertrages für den Bereich der Länder. Wir mussten auch in zentralen Schaltstellen der Steuerverwaltung zum Streik aufrufen. Die Kolleginnen und Kollegen des Rechenzentrums in Saarbrücken und der zentralen Finanzkasse im Saarland sind seit mehr als neun Wochen im Streik und verleihen unseren Forderungen Nachdruck. Ich habe den Kolleginnen und Kollegen in Saarbrücken unser aller Dank ausgesprochen und sie ermutigt, dem spürbaren Druck der Landesregierung zu widerstehen. Wir mussten zum Streik aufrufen, weil die öffentlichen Arbeitgeber sichtbar auf Zeit spielen und glauben, durch ein Auf-die-lange-Bank-schieben das Problem lösen zu können. So schaden die verantwortlichen Politiker bewusst dem Gemeinwesen. Es wird höchste Zeit, dass man machtpolitische Spiele unterlässt und stattdessen zur Problemlösung beiträgt. Auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind Konsumenten und würden gerne den Binnenmarkt ankurbeln. Man muss ihnen dazu aber die notwendigen Finanzmittel in die Hand geben.

Dafür streiten wir!

Dieter Odracek

Mit kollegialen Grüßen

> Impressum

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 62 56-6 00, Telefax (0 30) 20 62 56-6 01, **Internet:** www.dstg-verlag.de, **E-Mail:** dstg-bund@t-online.de. **Verantwortlich:** Dieter Odracek, Rafael Zender. **Verlag:** Steuer-Gewerkschaftsverlag, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 62 56-6 50, Telefax (0 30) 20 62 56-6 01, **E-Mail:** stgv@dstg-verlag.de. **Fotos:** M. Darchinger, DSTG-Archiv, Fiegl. **Anzeigenverwaltung DSTG magazin:** Steuer-Gewerkschaftsverlag, Elke Schmidt, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 62 56-6 50, Telefax (0 30) 20 62 56-6 01, **E-Mail:** stgv@dstg-verlag.de. **Anzeigenpreisliste** Nr. 24 gültig ab 1. Oktober 2005. Nachdruck honorarfrei gestattet. **Gestaltung:** Marian Neugebauer. **Bezugsbedingungen:** Das DSTG magazin erscheint zehnmal jährlich. Der Bezugspreis ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Dem DSTG magazin regelmäßig beigelegt ist „Die Steuer-Warte“ und einem Teil der Ausgabe, neunmal im Jahr „Die Steuer-Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen“. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen in jedem Fall nur die Meinung des Verfassers dar.

Herausgeber der dbb seiten: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin, (0 30) 40 81-40, Telefax (0 30) 40 81-55 98. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** magazin@dbb.de. **Chefredaktion:** Dr. Walter Schmitz; **Redaktion:** Christine Bonath, Jan Brenner; **Redaktionssekretärin:** Sabrina Bruns. Redaktionsschluss am 10. jeden Monats. Namensbeiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. **Gestaltung:** Marian Neugebauer. **Fotos:** dpa, Fiegl, MEV. **Verlag:** dbb Verlag GmbH. **Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 7 26 19 17-0, Postbank: Köln 2017 04-503. **Versandort:** Düsseldorf. **Herstellung und Anzeigen:** Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet www.va.de, E-Mail info@va.de. **Anzeigenleitung:** Michael Stumpf. **Anzeigenverkauf:** Panagiotis Chrissovergis, Tel. (02 01) 8 71 26-9 45, **Anzeigenposition:** Britta Urbanski, Telefon (02 11) 73 57-5 63, Telefax (02 11) 73 57-5 07. **Anzeigentarif** Nr. 47 (dbb magazin), gültig ab 1. 10. 2005. Druckauflage dbb magazin: 739.217 Exemplare (IVW 2/2005). **Vertrieb:** Heike Lohe, Tel. (02 11) 73 57-8 54, Telefax (02 11) 73 57-8 91. **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinung. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 0178-207X**

> DSTG



- > Streikfront im öffentlichen Dienst steht unverändert 4
- > Steuerpläne belasten Bürger und entlasten Unternehmen 4
- > Schuldangemessene Strafen sind nicht mehr die Regel 6
- > Höhere Umsatzsteuer wird Mogel-Quote steigern 12
- > SPD-Fraktion Bayern zu Gast im dbb forum berlin 14
- > Ortsverband Landshut zu Besuch in der Bundesgeschäftsstelle 14
- > Tauschcke 15
- > Seminar über neues Tarifrecht 15
- > Mitgliederwerbaktion 2005 erfolgreich verlaufen 16

> dbb

- > Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten 17
- > Private Krankenversicherung unverzichtbar 18
- > Verbraucherinformationsgesetz 20
- > dbb forum bürokratieabbau: Praktische Erfahrungen gefragt 20
- > Die andere Meinung: Föderalismusreform und Beamtenrecht 21
- > Tarifsituation im Länderbereich: Nein zur Tarifwillkür 22
- > dbb vorsorgewerk: Ab 50 gibt es 50 Plus 25
- > Brennpunkt Starenkästen: Mit Sicherheit nützlich 26
- > dbb senioren: Weltreisen für daheim 28
- > dbb jugend: Berufsstart im öffentlichen Dienst 30
- > dbb frauen: Dienstrecht und Föderalismusreform 32
- > Europa: EU-Verkehrsminister beschließen Führerscheinnichtlinie 38
- > Zolldelikte im Internet 40
- > Versorgungsfonds für Bundesbeamte 43
- > Interview mit Sigmar Gabriel, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 46



Streikfront im öffentlichen Dienst steht unverändert

DSTG-Bundesvorsitzender Dieter Ondracek vor Ort bei Streikenden im Saarland

Die saarländische Streikfront der Gewerkschaften steht. Davon hat sich der DSTG-Bundesvorsitzende und stellvertretende dbb-Bundesvorsitzende Dieter Ondracek am 10. April 2006 überzeugt, als er die Streikenden bei der Mahnwache vor der Staatskanzlei besuchte und ihnen weiter Mut zusprach. Ondracek: "Es geht auch darum, Solidarität zu zeigen und zu unterstreichen, dass die Kolleginnen und Kollegen auf der richtigen Seite kämpfen." Seit dem 2. März 2006 sind rund 70 Arbeitnehmer der Zentralen Datenverarbeitung und der Finanzkassen Merzig, Neunkirchen und Saarbrücken im Dauerstreik, weil es von der Arbeitgeberseite (TdL) bislang nach zwei Verhandlungsrunden kein Angebot gab. Ondracek machte im Pressegespräch deutlich, dass es längst nicht nur um 18 Minuten Mehrarbeit pro Tag gehe, sondern um Einkom-

menskürzungen von acht bis neun Prozent. Zudem sei man seit über einem Jahr in einem tariflosen Zustand. Zudem hat die Drohung des Finanzstaatssekretärs, Streikende evtl. per Arbeitsgerichtsbeschluss wieder zur Arbeit zu zwingen, wenn keine Notdienstvereinbarung mit den Gewerkschaften zustande kommt, neue Schärfe in die Tarifauseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften gebracht. Matthias Bittner, DSTG-Landesvorsitzender: „Angriffe auf die Streikenden werden wir nicht zulassen. Die Gewerkschaften werden die Streikenden schützen. Zudem gibt es keinen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Anspruch auf den Abschluss einer Notdienstvereinbarung. Die Verpflichtung zur Grundversorgung betrifft nur die Bereiche Energie und Wasser sowie medizinische Grundversorgung und Feuerwehr.“



> Die Plakate sollen die Politiker nicht nur im saarländischen Landtag nachdenklich stimmen – insbesondere ob der geplanten Diätenerhöhung.

▶ Dauerstreik hält an!

Die aktuellen Finanzprobleme, die das Land wegen des Dauerstreiks beklagt, können nicht durch eine für die Gewerkschaften unannehmbare Notdienstvereinbarung gelöst werden. In einem Gespräch mit dem Finanzstaatssekretär haben Ondracek und Bittner dies verdeutlicht, aber auch signali-

siert, den Streik sofort auszusetzen, wenn sich die Arbeitgeber bewegen. Wenn die verantwortlichen Politiker der Arbeitgeberseite es lieber vorziehen in den Osterurlaub zu fahren, anstatt den Tarifstreit zu lösen, kann die Finanznot noch nicht groß genug sein. Deshalb wird der Streik unbeirrt bis zu einem akzeptablen Ergebnis weitergeführt. ■

Steuerpläne belasten Bürger und entlasten Unternehmen

Auf der Agenda der Bundesregierung stehen weitreichende Änderungen im Steuerrecht: Für die Berücksichtigung von Wohnungseigentum bei der Riester-Rente sollen steuerrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Außerdem ist ein Gesetzentwurf zu einem Steueränderungsgesetz 2007 geplant, der die steuerrechtlichen Eckpunkte des Koalitionsvertrages vom 11. Novem-

ber 2005 zum Gegenstand haben soll.

▶ Steueränderungsgesetz 2007

Zu den Vorhaben zählt die Erhöhung der Umsatz- und Versicherungssteuer von 16 auf 19 %, wobei der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % in Einzelbereichen beibehalten werden soll.

Neben der Abschaffung des Freibetrages für Heirats- und Geburtshilfen, der Aufhebung der Steuerfreiheit für Bergwerksprämien sowie der Abschaffung des Abzugs für Aufwendungen zum häuslichen Arbeitszimmer, welches nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, stehen die Reduzierung der Entfernungs-pauschale, die Steuerpflicht privater Veräußerungs-

gewinne bei vermieteten Immobilien und bei Wertpapieren ohne Fristen mit 20 % sowie die Reduzierung des Sparerfreibetrages auf der Agenda für ein Steueränderungsgesetz 2007. Änderungen soll es auch beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag geben. Die Auszahlung bzw. Gewährung soll ab 2007 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes begrenzt werden.

Die steuerlichen Novellierungen zur Jahreswende führen damit zu spürbaren Belastungen für den Steuerzahler. Mit der Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist nämlich – anders als im Bundestagswahlkampf 2005 von den Parteien propagiert – mit Rücksicht auf die angespannte Haushaltslage keine Senkung der Steuersätze verbunden.

► Unternehmensteuerreform

Entsprechend den Zielsetzungen des Koalitionsvertrages ist geplant, zum 1. Januar 2008 eine Unternehmensteuerreform umzusetzen, die neben Körperschaften auch Personenunternehmen erfassen soll. Im Vordergrund der Novellierung steht eine Modernisierung bei international wettbewerbsfähigen Steuersätzen, eine Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten, eine weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität sowie eine Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte.

Diskutiert werden zwei Steuerreformmodelle – das der dualen Einkommensteuer des Sachverständigenrates sowie das Modell der integrierten Unternehmensteuer der Stiftung Marktwirtschaft.

a) Duale Einkommensteuer

Das Reformmodell des Sachverständigenrates steht für die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkommen in Höhe von 25 % – dies bedeutet, dass auf Ebene der Kapitalgesellschaft der einbehaltene und für zur Ausschüttung vorgesehene Gewinn mit 25 % besteuert werden soll. Auf der Ebene der Gesellschafter sollen Gewinnausschüttungen in Normalgewinn und Übergewinn unterschieden und differenziert besteuert werden. Der Normalgewinn bezeichnet die Eigenka-

pitalverzinsung, während der Übergewinn den Teil der Ausschüttung definiert, der den Normalgewinn übersteigt. Bis zu der Höhe des Normalgewinns wird keine weitere Steuer erhoben, es bleibt damit bei dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 %. Für den sog. Übergewinn soll ein weiterer Abgeltungssteuersatz von 25 % gelten, der auf der Ebene der Gesellschafter erhoben werden soll. Wird der Übergewinn an den Gesellschafter ausgeschüttet, kommt es somit zu einer Steuerbelastung in Höhe von



► Prof. Michael Eilfort, Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft stellt im Plenum der Arbeitsgemeinschaft Klimatagung das Steuermodell der Stiftung Marktwirtschaft vor. v.l.n.r. DSTG-Bundesgeschäftsführer Rafael Zender, DSTG-Chef Dieter Ondracek, Prof. Dr. Michael Eilfort, stv. DSTG-Bundesvorsitzender Thomas Eigenthaler und stv. DSTG-Bundesvorsitzender Joachim Rothe

43,75 % (25 % in der Gesellschaft + 25 von 75 % beim Gesellschafter).

Beim Einzelunternehmen und der Personengesellschaft soll ein fester Steuersatz in Höhe von 25 % bis zur Höhe des Normalgewinns gelten, der Übergewinn soll der progressiven Einkommensteuer des Unternehmens unterliegen.

Eine duale Einkommensteuer soll dem internationalen Steuerwettbewerb Rechnung tragen, denn das Hauptcharakteristikum der dualen Einkommensteuer liegt in der differenzierten steuerlichen Belastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen. Arbeitseinkommen

sollen wie bisher progressiv besteuert, auf Kapitaleinkommen soll hingegen nur ein einheitlicher proportionaler Steuersatz angewandt werden.

b) Integrierte Unternehmensteuer

Das Reformmodell der Stiftung Marktwirtschaft konnte die DSTG im Rahmen der von ihr präsierten Arbeitsgemeinschaft Klimatagung, den Zusammenschluss der an der Steuerrechtsfolge beteiligten Organisationen (Finanzrichter, Steuerberater, Rechtsanwälte,

Danach soll eine sog. Unternehmensteuer in Höhe von 24 % an Bund und Länder fließen, während die Gemeindeunternehmensteuer mit einem mittleren Hebesatz in Höhe von 6 % an die Gemeinden abgeführt werden müsste. Gewinnausschüttungen sollen auf der Ebene der Gesellschafter so besteuert werden, dass sie der progressiven Einkommensteuer (12 bis 39 %) und einer Bürgersteuer von etwa 3 % - welche wiederum an die Gemeinden fließen würde - unterfallen würden.

Um eine Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Besteuerung zu vermeiden, sollen natürliche Personen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Möglichkeit bekommen, Entnahmen in Höhe von 120.000 Euro nur der progressiven Einkommensteuer plus Bürgersteuer zu unterwerfen.

Ziel des von der Stiftung Marktwirtschaft verfolgten Konzepts ist es damit, die Unternehmenbesteuerung von der Einkommenbesteuerung abzukoppeln, sodass auch Personengesellschaften, die im geltenden System der progressiven Einkommensteuer unterworfen sind, dann dem niedrigeren Unternehmensteuersatz unterliegen würden.

Beide Modelle würden zu hohen Einnahmeausfällen für den Fiskus führen. Diese beziffern sich beim Konzept der Stiftung Marktwirtschaft auf knapp 16 Mrd. Euro und beim Modell der dualen Einkommensteuer auf rund 22 Mrd. Euro.

Nicht zuletzt aufgrund der fiskalischen Auswirkungen wird sich das Bundesministerium der Finanzen nicht für eines der Modelle in seiner ursprünglichen Form entscheiden, sondern lediglich auf Basis der Ergebnisse beider Vorschläge im Verlauf dieses Jahres Eckpunkte für eine Unternehmensteuerreform vorlegen. ■

Schuldangemessene Strafen sind nicht mehr die Regel

Das Steuerstrafrecht hat starken Einfluss auf die Entwicklung der Steuerverwaltung. Wir drucken daher einen Tagungsbericht über die Veranstaltung der Bundesfinanzakademie in Brühl zum Thema „Der Beitrag des Steuerstrafrechts zum Schutz des Steueraufkommens“ ab.

Der Beitrag des Steuerstrafrechts zum Schutz des Steueraufkommens

Ein Tagungsbericht

RD Karl Blesinger, Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen

Am Abend des 7. Dezember 2005 fand in der Bundesfinanzakademie in Brühl eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „der Beitrag des Steuerstrafrechts zum Schutz des Steueraufkommens“ statt. Diese öffentliche Veranstaltung war Bestandteil eines Seminars für Richter und Staatsanwälte, die sich mit dem Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht befassen. Für das Podium konnten Monika Harms, Vorsitzende Richterin des 5. Strafsenats am Bundesgerichtshof, Hans-Joachim Hesse, Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Essen sowie Prof. Dr. Wolfgang Joecks von der Universität Greifswald gewonnen werden.

Hans-Joachim Hesse berichtete in seinem Beitrag über die Erfahrungen, die man in seinem Finanzamt mit dem Gesetz über die Strafbefreiende Erklärung gemacht hat und zog daraus seine Schlüsse. Bezogen auf seinen Zuständigkeitsbereich waren 1.062 strafbefreiende Erklärungen eingegangen, von denen ca.

64 % Einkünfte aus Kapitalvermögen zum Gegenstand hatten. Etwa 80 % der nacherklärten Einnahmen und Nachzahlungen entfielen auf diese Einkunftsart. Bei den Herkunftsländern ist hervorzuheben, dass 31,28 % der Fälle auf Deutschland, 27,42 % auf die Schweiz und 25,48 % auf Luxemburg entfielen. Aus Deutschland stammten aber nur 11,5 % der erklärten Einnahmen. Bei diesen inländischen Einnahmen handelt es sich vermutlich um Erträge von Tafelpapieren, aber auch um Zinserträge inländischer Konten, für die keine Freistellungsbescheinigung erteilt war. Bei letzteren waren die Anleger offenbar bereit, die Zinsabschlagsteuer als eine „Definitivsteuer“ zu akzeptieren und wollten lediglich die Differenz zu ihrem persönlichen Steuersatz verkürzen.

Bei den durchschnittlichen Kapitalerträgen stand Liechtenstein mit 665 T € an erster Stelle, gefolgt von der Schweiz (397 T €), Österreich (392 T €) und Luxemburg (228 T €). Bei den Anlagen in Liechtenstein und der Schweiz handelt es sich regelmäßig um sog. Altanlagen, bei denen das Kapital bereits in den frühen 50er Jahren dort angelegt wurde. Die Motive lagen damals weniger in der Steuerersparnis, sondern mehr in der durch den kalten Krieg geschürten Furcht vor einer Bedrohung durch die Ostblockstaaten.

Teilt man die Herkunftsländer der Kapitalerträge nach den Kooperationsmöglichkeiten ein, er-



gibt sich folgendes Bild: Aus Staaten, die am Kontrollmitteilungsverfahren teilnehmen, kommen 4 % der Erträge. Aus Quellensteuerländern, stammen 33 % und aus den übrigen europäischen Ländern 62 %. Andere Staaten fallen mit 1 % nicht ins Gewicht. Allerdings hat die Einführung des Kontrollmitteilungsverfahrens bereits eine Veränderung der Kapitalanlagen bewirkt. Hinzu kommt in Deutschland die Einführung des Kontenabrufverfahrens nach § 93 Abs. 6 und § 93b AO. Es gibt Hinweise, dass Kapital in erheblichem Umfang in die Schweiz, nach Liechtenstein, aber auch nach Österreich transferiert wird.

Strafbefreiende Erklärungen, die andere Einkunftsarten oder Steuern zum Gegenstand hatten, können demgegenüber vernachlässigt werden und lassen kaum Rückschlüsse zu.

Aus all dem ergibt sich die Frage, welche Risikomanagementsysteme präventiv eingesetzt werden können. Das Risiko setzt sich dabei aus den Komponenten des Entdeckungsrisikos und des Folgenrisikos zusammen. Beide sind derzeit für den Hinterzieher überschaubar. Das Risikomanagement kann an

zwei Stellen ansetzen. Bei der Bearbeitung der Steuererklärung kann man Prüfungsschwerpunkte setzen und man kann den einzelnen Steuerpflichtigen hinsichtlich seiner steuerlichen Ehrbarkeit einschätzen (Compliance). Diese Wege werden derzeit von der Finanzverwaltung getestet.

Wenn man den Blick auf die Hinterziehertypologien wendet, gibt es nach Auffassung von Hesse drei wichtige Gruppen:

1. Den Teilnehmer am allgemeinen Volkssport Steuerhinterziehung, der nicht der letzte sein möchte, der seine Steuern ehrlich zahlt.
2. Den Vertreter der „Geiz ist geil“-Generation, der in größerem Umfang Steuern aus Überzeugung überzieht.
3. Den Kriminellen

Das bedeutet in der Konsequenz, dass das Steuerstrafrecht unverzichtbar, aber es ultima ratio ist. Der Gesetzgeber ist gefordert, verständliche, kontrollierbare Regelungen zu schaffen, deren Einhaltung dann von der Verwaltung auch intensiv geprüft werden kann. Das Steuerstrafrecht – wie auch das Wirtschaftsstrafrecht – darf sich nicht weiter von den in der all-

gemeinen Kriminalität verhängten Strafen entfernen.

Das Problem der Steuerunehrlichkeit hat aber nicht nur Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Auch die Folgewirkungen müssen mit betrachtet werden. In der deutschen Rechtsordnung hat der Steuerbescheid eine gewisse Schlüsselfunktion. Wird die Steuer zu niedrig festgesetzt, erschließt dies oft den Zugang zu Leistungen aus dem Sozialsystem, wie z.B. die Gewährung von BAFÖG, Wohngeld oder niedrigeren Kindergartenbeiträgen etc.. In Konsequenz der Feststellung mancher Fahnungsprüfung sind die Nachforderungen von Sozialleistungen höher als die nachgeforderten Steuern. Dieser Zusammenhang muss der Bevölkerung stärker verdeutlicht werden, weil die Allgemeinheit doppelt geschädigt ist.

Im Anschluss daran beleuchtete Monika Harms die Probleme des Steuerstrafrechts aus der Sicht des Revisionsrichters, die naturgemäß von der eines ermittelnden Beamten verschieden ist.

Oft wird dem BGH vorgeworfen, dass es ihm nicht gelinge, in wichtigen Fragen des Steuerstrafrechts eine klare Linie aufzuzeigen. Dies setzt aber auch voraus, dass die Fälle zum Ge-

richt getragen werden, die geeignet sind, diese Grundzüge herauszuarbeiten. So hat es Jahre gedauert, bis der BGH zu der Frage der Beihilfe der Steuerhinterziehung durch Bankmitarbeiter in einem einzigen Fall Stellung nehmen konnte, obwohl die Bankenfälle die Ermittlungsbehörden und erstinstanzlichen Gerichte in erheblichem Umfang beschäftigten. Das hängt auch damit zusammen, dass Revisionen zurückgenommen werden, wenn erkennbar wird, dass das Verfahren nicht zum gewünschten Erfolg führt. Kein Verteidiger kann seinem Mandanten zur Revision raten, nur um in die Rechtsgeschichte einzugehen.

Nach dem Idealbild soll das Steuerstrafrecht den Flankenschutz für das Steuerrecht gewährleisten. Es soll zur Sicherung des vollen Steueraufkommens der einzelnen Steuerarten und Besteuerungsabschnitte beitragen. Um das zu erreichen, muss eine effektive Kontrolle über die steuerrechtlichen Mechanismen hinaus gewährleistet werden. Es soll eine generalpräventive Wirkung zur Verhinderung von Steuerverkürzungen allgemein gewährleisten werden. Das gilt in Bezug auf die Steuerpflichtigen, als auch gegenüber deren Beratern, die

sich zusätzlich vor dem Landesrecht verantworten müssen. Zügige Ermittlungen im Einzelfall sollen darüber hinaus spezialpräventive Wirkung entfalten indem sie zu einer schuldangemessenen Bestrafung durch die Gerichte führen.

Vom skizzierten Idealbild weicht der Ist-Zustand besorgniserregend ab. Der Blanketttatbestand des § 370 AO wird durch ein kompliziertes und zum Teil extrem missbrauchsanfälliges Steuerrechtssystem ausgefüllt – man denke in diesem Zusammenhang nur an Tätergruppen, die sich mit Karussellgeschäften die Systematik des Umsatzsteuerrechts zu Nutzen machen. Die Missbrauchsanfälligkeit wird durch eine geringe Kontrolldichte in Massenverfahren gefördert. Parallel dazu zeigt sich eine zunehmend geringere Akzeptanz des Rechts im eigenen finanziellen Interesse. Das gilt nicht nur für das Steuerrecht, sondern zeigt sich in der steigenden Zahl von Untreue- und Betrugsdelikten, insbesondere auch gegenüber Versicherungsunternehmen. Vor diesem Hintergrund wird der Wunsch nach der Minimierung der eigenen Steuerlast nicht mehr als kriminelles Unrecht verstanden, sondern als vermeintliches Notwehrrecht des Bürgers, um sich

dem Staat und seinem fiskalistischen Zugriff zu entziehen.

Einen Teil der Verantwortung an dieser Lage hat aber auch die Politik durch die Art der in der Öffentlichkeit ausgetragenen Diskussionen zu tragen. Zwar wird die Schließung von Steuerschlupflöchern, die Höherbesteuerung der Besserverdienenden und der Subventionsabbau diskutiert, doch wird keiner der verwendeten Begriffe der breiten Öffentlichkeit erläutert. Kaum jemand nimmt wahr, dass auch er selbst von Subventionen begünstigt wird. Jeder meint, Steuervergünstigungen, die er selbst in Anspruch nimmt, seien gerechtfertigt und gehörten nie zu den Schlupflöchern und zu den Besserverdienenden gehöre man selbst schon gar nicht. Jeder kann die Begriffe auslegen, wie er eben mag. Ein wirtschaftlicher Gesamtzusammenhang zwischen der Erhebung von Steuern und der Erfüllung der Aufgaben des Staates wird nicht mehr gesehen aber auch von den politisch Verantwortlichen in der Öffentlichkeit nicht genügend verdeutlicht.

In der Gesamtwirkung bilden all die beschriebenen Phänomene den Nährboden für die verschiedenen Spielarten der Steuerhinterziehung. Dabei sind der Phantasie keine Grenzen ge-

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und deren Familienangehörige.

Bis zu **50%** Tarifrabatt¹⁾ **GRATIS!**

Alle Kunden erhalten eine Deutschland-Cap gratis* (bis 30.6.06)



für alle dbb-Mitglieder

JETZT NEU:
www.BeamtenKonditionen.de

Hotline: 07161 / 964 100
Mo - Fr von 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

DPoIG Service GmbH
Maybachstr. 19 / 73037 Goppingen

T-Mobile e-plus
Ihre Deutsche und Fremdsprachen-Servicehotline
www.dpolg-service.de

¹⁾ Bei Schaltung eines 24 monatigen Mobilfunkvertrages, je nach Tarif von 0,00 mit Grundgebühr bis 15,29. Anschlussgebühr anteilig bei allen Tarifen (abhängig vom Tarif) | ²⁾ 7 € im Tarif Professional X3 von T-Mobile

zurück per **Fax: 07161/96410-40 oder -41** Bitte senden Sie mir die Unterlagen für folgenden DPoIG-Sonderarif zu:

- D1 D2 H10K D2 Portation/Rufnummernmitnahme

Name, Vorname: _____ eMail: _____
 Straße: _____ PLZ, Ort: _____

setzt. Die Aufarbeitung der Fallkonstellationen gelingt der Verwaltung in der Regel besser als der Justiz. Aber auch die Verwaltung hat die Kontrolldichte nicht entscheidend erhöht; die Prüfungssturni sind i.d.R. unverändert lang. Keine Probleme werfen die Fälle des einfachen Verschweigens von Einkünften oder der Fälle der kurzfristigen Liquiditätsschöpfung auf. Begünstigt werden vielschichtige Gestaltungen, zumal wenn sie länderübergreifend angelegt sind und schwierige Sachverhaltsermittlungen und komplizierte rechtliche Analysen erfordern. Besonders schwer zu erfassen sind Formen der organisierten Kriminalität im umsatzsteuerlichen Bereich, wie z.B. Serviceunternehmen und Karusselle.

Die nicht zureichende ausreichende Personalausstattung von Verwaltung und Justiz bewirkt oft eine zeitliche Ausdehnung von Ermittlungsverfahren, die der überlangen Verfahrenssauer oft gefährlich nahe kommen. Um dem zu begegnen, wird häufig zur konsensualen Verfahrenserledigung gegriffen. Hierin sieht Harms eine der dramatischsten Entwicklungen im wirtschafts- und Steuerstrafrecht der letzten Jahre. Die einvernehmliche Erledigung kann zwar ein Segen sein, wenn sie hilft, die Verfahren in einer überschaubaren Zeit zu einem vernünftigen Abschluss zu bringen. Sie wird aber zum Fluch, wenn am Ende keine schuldangemessenen Strafen mehr stehen, weil dann das Steuerstrafrecht jede präventive Wirkung verliert.

Die Einigung im Strafverfahren hat eine Verkürzung der Verfahrensdauer zur Folge. Das liegt auch im Interesse der Justiz. Das gilt gerade auch deshalb, weil sie häufig nicht mehr in der Lage ist, steuerrechtlich schwierige Verfahren adäquat abzuarbeiten, da es bei vielen Richtern an der entsprechenden Ausbildung fehlt. Deshalb ist auch die Tätigkeit in einer Wirtschaftsstrafkammer nicht sehr attraktiv. Die Richter aber, die sich in die Materie einarbeiten und nach

einer guten Arbeit streben, sehen ihre Mühen oft nicht hinreichend honoriert, sondern werden auf dem von den Kollegen wenig geschätzten Arbeitsplatz vergessen. Das gleiche gilt auch für die Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften. Es gibt keine Personalpolitik, die die erforderliche Aus- und Fortbildung zum Ziel hat. Dadurch entsteht ein Gefälle im Verständnis der Materie und der schwierigen Fallkonstellationen zwischen der Finanzverwaltung auf der einen und der Justiz auf der anderen Seite. In der weiteren Konsequenz nimmt das Interesse der Verwaltung an einer gemeinsamen Aufarbeitung mit der Justiz ab. Die Verwaltung trachtet danach, die Verfahren in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Parallelen zu dem für verfassungswidrig erklärten Unterwerfungsverfahren sind durchaus erkennbar. Ist in vielen Verfahren erkennbar, dass sie auf eine konsensuale gerichtliche Lösung zusteuern, reagiert die Verwaltung auf diese Entwicklung, indem sie sich in erster Linie um die Sicherung des Steueranspruchs sorgt und den strafprozessualen Teil des Verfahrens einem Abschluss nach § 153a StPO zuführt. Zu den Amts- oder Landgerichten kommen dann nur noch die Fälle der „Uneinsichtigen“.

Einen Teil zu dieser Entwicklung haben auch die Verteidiger beigetragen. Das liegt sicher auch daran, dass sie und deren Mandanten in bestimmten Verfahren kein Interesse an einer Medienöffentlichkeit haben. So kommt es auch zu Geständnissen, die keine sind. In manchen Fällen wird sogar versucht, eine strafrechtliche Einigung zu finden, die die steuerliche Behandlung nicht beinhaltet, um die Steuerfestsetzung noch durch die Finanzgerichte überprüfen zu lassen.

In Steuerstrafsachen sind Verfahrensabläufe feststellbar, die bei anderen Delikten, insbesondere bei Taten gegen Leib und Leben nicht vorstellbar sind. Steuerfahndungsberichte wer-

den in Anklageschriften übernommen, die ihrerseits wiederum die Grundlage für die schriftliche Ausformulierung von Urteilen bilden. Dass gilt sowohl hinsichtlich tatsächlicher Feststellungen, als auch in Bezug auf deren rechtliche Beurteilung. Die Gerichte geben sich damit in die Abhängigkeit der Finanzverwaltung. Bei Tötungsdelikten dagegen, würde sich kein Staatsanwalt und kein Richter auf die rechtliche Beurteilung durch die Polizei verlassen.

Die Folge der skizzierten Entwicklung ist, dass das Steuerstrafrecht keine abschreckende Wirkung mehr hat. In den einen Fällen weisen die gut sozialisierten Täter eine gute Sozialprognose auf, bei den anderen Fällen macht sich eine gewisse Frustration bemerkbar, weil „unterm Strich nicht Gescheites herauskommt“. Zu milde Strafe in prominenten Fällen, haben eine unbefriedigende Folgewirkung. In letzter Konsequenz wird gefordert, die Steuerhinterziehung aus der Strafbarkeit herauszunehmen und in der Regel als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Ob das ein gutes Signal wäre, bezweifelt Monika Harms. Wenn das Steuerstrafrecht zum Schutz des Steueraufkommens beitragen soll, bedarf es einfacherer und besser handhabbarer Steuergesetze bei einer gleichzeitig erhöhten Kontrolldichte, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten. Schließlich muss die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte im steuerstrafrechtlichen Bereich verbessert werden.

Prof. Dr. Wolfgang Joecks stellte seinen Ausführungen die Feststellung voran, dass wir ein Problem in unserer Gesellschaft haben. Das zeigen gerade auch die wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland, wenn man z.B. die Entwicklung der Schattenwirtschaft zur allgemeinen Entwicklung ins Verhältnis setzt. Die Bedeutung der Schattenwirtschaft hat in den letzten Jahren entgegen dem allgemeinen Trend immer mehr zugenommen. Ein Teil dieser Schat-

tenwirtschaft ist die Steuerhinterziehung. Diese Entwicklung wird dann zum gesellschaftlichen Problem, wenn die Bevölkerung mit diesen Tendenzen nicht richtig umgeht, indem sie sie toleriert.

Wenn man die Steuerhinterzieher zu typisieren versucht, findet man Stoßbetrüger, gewerbsmäßige Steuersparer, Zinssteuersparer und Gelegenheitshinterzieher. Fragt man nach den Motiven der Täter, hört man, dass eine allgemeine Unzufriedenheit mit dem Staat bestehe, die Steuerlast zu hoch sei und es zu viele komplizierte Verfahren gäbe. Betrachtet man aber die beiden letzten Motive, sieht man, dass viele Täter im Wirtschaftsstrafrecht sich diese Umstände gerade zu nutze machen. Die typische Frage in diesen Verfahren lautet nicht „wer war es?“ sondern „was war es?“. Die Täter im Stoßbetrugsbereich der Umsatzsteuerkarusselle haben kein Problem mit der Komplexität des Rechts, die sie für sich zu nutze machen, sondern allenfalls mit der Aufwändigkeit der Überwachung grenzüberschreitender Leistungen. In diesen Fällen ist auch die Höhe der Steuerlast kein Argument, denn je höher die Steuer ist, um so höher ist der Ertrag aus diesen Fällen der Umsatzsteuerhinterziehung. Auch gewerbsmäßige Steuerhinterzieher, die einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsätze nach einem eventuell sogar computer-gesteuerten Zufallsprinzip verkürzen, haben in Wahrheit kein Problem mit der Schwierigkeit der Steuerrechtsmaterie. Bei diesen Tätergruppen handelt sich um Kriminelle, die planvoll vorgehen.

Der Gelegenheitshinterzieher ist dagegen der, der aus einer bestimmten Situation heraus Nachzahlungen vermeiden will und deshalb Einnahmen verschweigt. Daneben gibt es im Bereich der Schwarzarbeit sicher auch Menschen, die mit dem Regelwerk tatsächlich überfordert sind und nicht mehr überblicken, welche Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sind. Der

Zinssteuersparer schließlich, stellt eine – vielleicht unbelehrbare – Spezies für sich dar.

Zur Beantwortung der Frage, was Strafrecht bewirken kann, gibt es verschiedene theoretische Ansätze. Neben der Vergeltung soll etwa die Spezialprävention den Täter durch empfindliche Strafen von der Wiederholung der Tat abhalten. Dagegen setzt ein Aspekt der Generalprävention auf die abschreckende Wirkung von Strafen in der Allgemeinheit. Der nach Auffassung von Prof. Dr. Joecks wesentlich bedeutsamere Aspekt der Generalprävention liegt darin, dass durch die Bestrafung unerwünschten Tuns rechtstreue Bürger in ihrem erwünschten Verhalten bestärkt werden und so Rechtstreue eingeübt werden kann. Das fördert auch die Überzeugung, dass sich Verbrechen nicht lohnt und der Ehrliche nicht der Dumme ist.

Will man mit Strafen abschrecken, müssen die Strafen so bemessen sein, dass sie den kalkulierbaren Nutzen aus der Tat zu nichte machen. Das würde z.B. bedeuten, dass die Bestrafung des Schwarzfahrens mit öffentlichen Verkehrsmitteln so bemessen sein muss, dass den Schwarzfahrern insgesamt kein Nutzen verbleibt. Würde nur ein Schwarzfahrer von 1.000 er tappt, müsste die Sanktion das 1.000-fache des regulären Fahr-

preises betragen, weil erst dann das Risiko des Schwarzfahrens den Nutzen nimmt. Schaut man sich die Strafandrohung der Steuerhinterziehung mit im Regelfall bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe an, so müsste sich daraus theoretisch eine abschreckende Wirkung ableiten. Praktisch geht diese Wirkung in dem Maße verloren, wie das Entdeckungsrisiko sinkt und eine zu erwartende (Geld-) Strafe nicht zu hoch ausfällt.

Der Taterfolg der Steuerhinterziehung wird umschrieben als die Nichtfestsetzung einer Steuer, die zu niedrige Festsetzung oder die zu späte Festsetzung. Seit Jahren werden die steuerlichen Mehrergebnisse der Prüfungsdienste der Verwaltung statistisch erfasst. In allen Fällen liegt als Ursache eines Mehrergebnisses nach der Definition eine objektive Verkürzung der Steuer vor. Dennoch münden diese Mehrergebnisse selten in eingeleitete Steuerstrafverfahren. Nach der jährlich vom BMF herausgegebenen Steuerfahndungsstatistik hat sich die Zahl der Fahndungsprüfungen in den letzten Jahren deutlich erhöht. Die Zahl der eingesetzten Fahnder ist ebenfalls gestiegen. Im Schnitt liegen die steuerlichen Mehrergebnisse je Fahnder und Jahr bei ca. 1,6 Mio. €. Neue Erkenntnismittel, wie z.B. Kontenabfragen nach § Abs. 7 AO oder



das steuerliche Identifikationsmerkmal nach §§ 139a ff. AO lassen eine weiter erhöhte Kontrolldichte erwarten. Parallel zu den steuerlichen Prüfungserfolgen ist in den letzten 25 Jahren die Zahl der förmlichen strafrechtlichen Verfahrensabschlüsse zurückgegangen. Es ist anzunehmen, dass dies auch daran liegt, dass in einem Teil der Verfahren Einigungen gefunden werden, die auch den strafrechtlichen Abschluss des Verfahrens zum Gegenstand haben. Dies mag auch daran liegen, dass aus der Sicht mancher Steuerpflichtigen steuerliche Einigungen deshalb sinnvoll werden, um sich einer evtl. drohenden Strafe ganz zu entziehen, mit einer Auflage davonzukommen oder die Strafe doch zumindest zu mildern. Verteidiger mögen hierin ein „gewisses Erpressungspotential“ durch die Fahndung erblicken. Andererseits können erhöhte Fahndungsabschlüsse auch nur dann zu einer steigenden Anzahl qualifizierter strafrechtlicher Abschlüsse führen, wenn mit der personellen Aufstockung der Fahndungsdienste auf Seiten der Finanzverwaltung auf Seiten der Justiz ebenfalls eine personelle Verstärkung folgt. Das ist aber nicht geschehen. Dieser tatsächliche Hintergrund fördert die Bereitschaft zu einvernehmlichen Verfahrensabschlüssen.

Eine Lösungsmöglichkeit kann man darin sehen, dass man den Bereich der einfachen Steuerhinterziehung aus dem Bereich des Strafrechts herausnimmt und diese Taten als Ordnungswidrigkeit ahndet oder mit einem bestimmten prozentualen Aufschlag zur Steuerschuld belegt. Die Grenze zum strafbaren Ver-

gehen könnte bei den besonders schweren Fällen des § 370 Abs. 3 AO beschrieben liegen. Dies würde die Ressourcen freimachen, die man braucht, um sich mit den Tätergruppen intensiv zu beschäftigen, die man als kriminell beschreiben kann und diese mit Strafen zu belegen, die präventiv wirken können. Die Vorgehensweise in der Praxis ist anders. Auf den Bereich der Schwarzarbeit konzentriert sich der Zoll mit der FKS. Die Zahl der hier eingesetzten Beamten übersteigt die Zahl der eingesetzten Steuerfahnder der Bundesländer um etwa das dreifache. Hier werden auch deutlich mehr Strafverfahren eingeleitet, manchmal auch wegen des Verdachts der Verkürzung von Besitz- und Verkehrssteuern. Diese Verfahren stehen in einem Missverhältnis zu den Verfahren der Steuerfahndung. Die Maßnahmen der FKS haben Medienwirksamkeit entfaltet und erzielen dadurch eine gewisse abschreckende Wirkung. Auf der anderen Seite handelt es sich häufig um Fälle minderer Kriminalität. Viele der Betroffenen würden vielleicht bereitwillig ihre steuerlichen und sozialrechtlichen Pflichten erfüllen, fühlten sie sich nicht durch die Schwierigkeit der Verwaltungsverfahren überfordert. Dies fördert aber die weit verbreitete Auffassung, dass man „die Kleinen hängt, während man die Großen laufen lässt“. Betrachtet man Studien zu den Determinanten der Steuerhinterziehung, stellt man fest, dass eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielen. Genannt seien z.B. die Aufgabe von Werten in den Jahren um 1968, die Höhe des Einkommens, der Bildungsstand und die Annahme, dass viele Bürger Steuern hinterziehen. Eine Rolle spielt das Alter und sogar der Familienstand des Betroffenen. Feststellbar ist aber auch, dass Staaten mit einer dezentralen Staatsverfassung von einer besseren Steuermoral profitieren als Zentralstaaten. Positiv wirken sich auch das Vertrauen in das Parlament, der Stolz auf



das eigene Land oder die Bedeutung der Religion für das eigene Leben aus. Das „Wir-Gefühl“ der Bürger, lässt sich nicht eindeutig zuordnen. Erfolge der Fußballnationalmannschaft z.B. führen zwar zu einem kollektiven Erfolgsgefühl („wir sind Weltmeister“), Misserfolge werden aber nicht kollektiv empfunden; im Zweifel hat die Mannschaft versagt. Auch die Auswirkung der Höhe der Steuer- und Abgabenquote auf die Steuermoral ist nicht belegt.

Aus der Sichtung der verschiedenen Faktoren ist zu folgern, dass Appelle an gemeinsame Werte nicht weiter helfen. Dem Bürger muss vielmehr verdeutlicht werden, dass er in die Finanzierung des Gemeinwesens eingebunden ist. Sinnvoll sind Anreizsysteme für die Menschen, die ihre Pflichten erfüllen. Das könnte etwa dadurch geschehen, dass jeder Steuerzahler individuell bestimmen kann, wie der Staat einen Teilbetrag der Steuerzahlung verwenden soll. Der Bürger könnte z.B. über 5 v.H. seiner Steuerzahlung verfügen, indem er bestimmt, dass dieses Geld in Kultur, innere Sicherheit oder andere Gemeinziecke fließen soll. Dieser Gedanke findet sich an einer Stelle unseres aktuellen Einkommensteuerrechts, denn Parteispenden und -Mitgliedsbeiträge können als Steuerabzugsbetrag berücksichtigt werden.

Sinnvoll ist außerdem die Bestrafung der öffentlichen Verschwendung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der als Steuerhinterzieher bestraft wird, der sich der Finanzierung der Gemeinlasten durch Steuern entzieht, während die zweckwidrige Verschwendung der Steuern folgenlos bleibt.

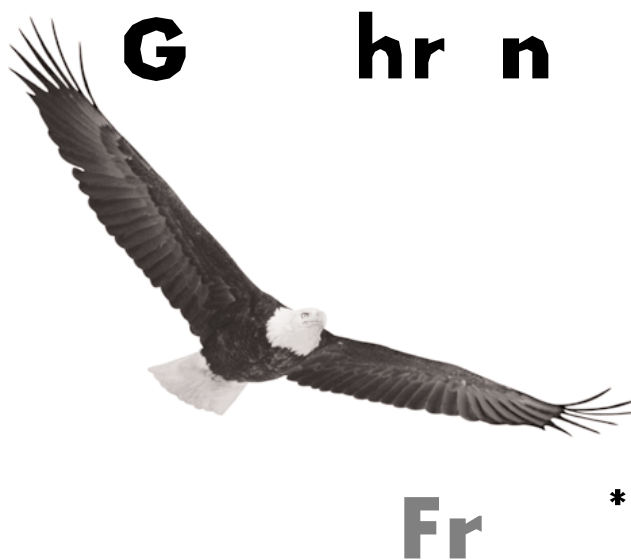
Zur Einübung von Rechtstreue gehört aber auch, dass der Staat offensiv dafür wirbt. Dass der Erfolg des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung hinter den Hoffnungen zurückgeblieben ist, liegt sicher auch daran, wie Staat und Politik mit diesem Angebot umgegangen sind. Förderlich wären Werbe- und Pla-

kataktionen des Inhalts „mach´s mit“ gewesen. Tatsächlich hat man die Bürger verunsichert, indem man über die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in eine Bürgerversicherung, die Erhöhung der Erbschaftsteuer und Ähnliches diskutiert hat. Das entspricht nicht dem Bedürfnis der Bürger nach der Berechenbarkeit der Steuerpolitik.

Der Beitrag schloss mit dem Fazit dass es erforderlich ist, die Akzeptanz des Steuerrechts bei den Bürgern zu erhöhen. Es ist aber auch notwendig, dass die Justiz rechtzeitig kompetentes Personal in der erforderlichen Zahl einstellt, um qualifiziert dem Legalitätsprinzip im Steuerstrafrecht genüge tun zu können.

In der anschließenden Diskussion wurden die verschiedenen Aspekte der Vereinbarung im Strafverfahren als tatsächliche Notwendigkeit einerseits, aber auch als Gefahr beleuchtet. Deutlich wurde Kritik am Gesetzgeber laut, weil sich die Kompliziertheit des Steuerrechts auch auf das Steuerstrafrecht auswirkt. Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Zahl der qualifizierten strafrechtlichen Abschlüsse nach Fahndungsverfahren ab 2003 wieder zu steigen scheint. Das kann daran liegen, dass die Bankenfälle, die überproportional oft zu Abschlüssen nach § 153a StPO geführt haben, weitgehend abgearbeitet sind und dadurch wieder Kapazitäten für andere Fälle frei werden.

Den Besuchern der Veranstaltung bot sich ein äußerst interessanter und informativer Abend, dessen Reiz gerade darin lag, dass Angehörige von Justiz und Verwaltung über ihre gemeinsame Aufgabe ins Gespräch kamen und sich so die Möglichkeit bot, die eigenen Aufgabe aus einem vielleicht ungewohnten Blickwinkel zu sehen. Es bleibt zu hoffen, dass das auch zu neuen guten Einsichten führt. ■



* Wir fordern Lohn-, Gehalts- und...
... nicht nur für Mitarbeiter...
... natürlich schon immer...
... hr nfr...

S r - nk n

nk f r v tkun n
www.s r .

C U N

J, ch will Ihr nk k nn n l rn n.

tl s n n S m r l n f r m t n n.

rW zu S r - nk f r v tkun n
C U N l n f r m t n n S m r l n f r m t n n
nk f r v tkun n S m r l n f r m t n n

N m , V r n m

Str ß , Nr.

LZ, rt

T l f n (t s r)

Höhere Umsatzsteuer wird Mogel-Quote steigern

Eine Analyse von Hans Buob

Der Plan der Bundesregierung, die Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent anzuheben, ist ein zweischneidiges Schwert.

1. Allgemeines

Nach herrschender Meinung muss die Umsatzsteuer (USt) erhöht werden, weil die deutsche Staatsverschuldung sonst das europäische Defizitkriterium verfehlt. Andererseits werden einer USt-Erhöhung bedenkliche Folgen nachgesagt:

- Sie schöpfe Kaufkraft ab
- Sie führe zu Preissteigerungen
- Sie provoziere Lohnforderungen
- Sie schade dem Fremdenverkehr
- Das Handwerk könne die Kostensteigerung wegen des Wettbewerbs nicht voll weiterwälzen
- Sie beeinträchtige die Wettbewerbsfähigkeit
- Sie begünstige die Schwarzarbeit
- Sie verleite verstärkt zu Karussellgeschäften und an deren Formen der Steuer hinterziehung

Die Befürworter entgegnen:

- Ihre Ankündigung führe zu vorgezogenen Anschaffungen. Das belebe die Wirtschaft.
- Mit seinem niedrigen Regelsatz sei Deutschland in der EU ein Außenseiter

Auf letztere Behauptung soll näher eingegangen werden. Seit langem wird gefordert, die USt-Sätze in der EU zu harmonisieren, um die Lebens- und Wettbewerbsverhältnisse der

Mitgliedsländer einander anzunähern. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Ansatz allein zielführend ist.

2. Nomineller Steuersatz und reales Aufkommen

Die USt-Regelsätze in der EU klaffen zwar weit auseinander (s. Tabelle rechts). Die wirtschaftliche Bedeutung der USt hängt jedoch von ihrem Vollzug ab. Ein hoher Steuersatz garantiert für sich allein noch kein hohes Steueraufkommen; der Steuersatz muss auch angewandt werden. Die Rechtsanwendung ist Sache der Exekutive, also der Finanzverwaltung. Kann sie den Rechtsanspruch des Staates nicht durchsetzen, stehen die Steuersätze nur auf dem Papier.

Gradmesser für die Effizienz der Steuerverwaltung ist die USt-Quote, also der prozentuale Anteil des USt-Aufkommens am Brutto-Inlandsprodukt (BIP). Im Idealfall steigt die USt-Quote parallel zur Erhöhung des USt-Satzes. In der Realität weichen im internationalen Vergleich viele USt-Quoten von dem zu erwartenden Wert ab.

3. Die Mängel der vergleichenden Darstellung

Der internationale Vergleich der USt-Quoten ist die einzige quantitative Methode, die Rückschlüsse auf die Effizienz der Besteuerung gestattet. Leider ist sie nur begrenzt aussagefähig, da sie nicht alle maßgebenden Kriterien berücksichtigt. Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten.

Die *Steuer-moral* ist keine Konstante. Sie lag in Deutschland im Jahr 1968, als die Mehrwertsteuer eingeführt wurde,

höher als heute. Ihre Entwicklung unterlag unterschiedlichen Einflüssen, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Die Steuermoral weist innerhalb Europas regionale Unterschiede auf, die z. T. historisch gewachsen sind.

Die *statistischen Erhebungen*, die den Zahlen zugrunde liegen, sind von unterschiedlicher Qualität.

Die *strukturellen Unterschiede* zwischen den Volkswirtschaften beeinflussen die Höhe des USt-Aufkommens. Das gilt vor allem für die Anteile der Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe am USt-Aufkommen.

Weil die Mogel-Quote umso mehr steigt, je höher der Steuersatz ist, sind unterschiedlich intensive Kontrollmaßnahmen erforderlich. Die *Erhebungskosten* beeinflussen die Rentabilität.

Je nachdem, wann sie eingeführt wurde, verfügen Wirtschaft und Verwaltung im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten über unterschiedlich lange Erfahrung mit der Mehrwertsteuer. Auch dies kann sich auf das Aufkommen auswirken.

4. Der Ländervergleich

Setzt man USt-Satz und USt-Quote in Beziehung, so ist bei den 22 Ländern mit Steuersätzen bis zu 22 % mit einer Durchschnittsquote von 6,1 % keine Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Erst bei einem Satz von 25 % liegt die durchschnittliche Quote mit 9,0 % deutlich höher. Zur Auswertung der Grafik ist es hilfreich, drei etwa gleich große Ländergruppen zu bilden. Das linke obere Segment umfasst neun Länder mit weniger effizienter Erhebung, das diagonale Mittelfeld den Durchschnitt (neun Länder) und das rechte untere Segment sieben

Länder mit besserer Ausschöpfung der Steuerquellen.

5. Deutschlands Position

Die Einteilung in Abb. 2 ist willkürlich. Sie lässt sich durchaus in der Weise ändern, dass Deutschland in den Sektor der durchschnittlich effizienten Exekutiven fällt. Aber hier geht es nicht um Schulnoten, sondern um das Verständnis der Zusammenhänge.

Angesichts vieler Unwägbarkeiten wäre eine Rangliste der effizientesten Steuerverwaltungen nicht sinnvoll. Es ist jedoch offenkundig, dass Deutschland keine führende Position einnimmt. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil unser Steuerwesen als eines der ausgeklügeltsten der Welt bekannt ist. Die Gründe für das Defizit sind vielfältig.

6. Schattenwirtschaft

Wenn Deutschland hinsichtlich der Effizienz der Besteuerung keine bessere Position einnimmt, so liegt das daran, dass die Schattenwirtschaft stetig zunimmt. Die Schattenwirtschaft umfasst als Sammelbegriff mehrere Erscheinungsformen. Die wichtigste Form ist die in § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung definierte Schwarzarbeit. Sie beruht zu einem großen Teil auf illegaler (grenzüberschreitender) Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung.

Zu hohen Steuerausfällen führen seit jeher die von ordnungsgemäß gemeldeten Umsatzsteuerpflichtigen ausgeführten Geschäfte ohne Rechnung.

Von zunehmender Bedeutung sind die Scheingeschäfte, bei denen es vorrangig um Vorsteuerbetrug geht (Karussellgeschäfte).

	Mehrwertsteuer-Aufkommen 2003 in % des BIP		Mehrwertsteuer-Regelsatz 1. 7. 2003 in %	
Deutschland	6,2 %	3.	16,0 %	4.
Belgien	6,7 %	7.	21,0 %	18.
Dänemark	9,7 %	25.	25,0 %	23.
Estland	8,9 %	21.	18,0 %	7.
Finnland	8,4 %	20.	22,0 %	20.
Frankreich	6,9 %	10.	19,6 %	13.
Griechenland	7,6 %	15.	18,0 %	7.
Irland	7,0 %	11.	21,0 %	18.
Italien	5,9 %	1.	20,0 %	14.
Lettland	7,3 %	12.	18,0 %	7.
Litauen	6,8 %	8.	18,0 %	7.
Luxemburg	6,3 %	3.	15,0 %	1.
Malta	7,3 %	12.	15,0 %	1.
Niederlande	7,4 %	14.	19,0 %	11.
Österreich	7,7 %	16.	20,0 %	14.
Polen	8,2 %	17.	22,0 %	20.
Portugal	8,3 %	18.	19,0 %	11.
Schweden	9,0 %	24.	25,0 %	23.
Slowakei	6,8 %	8.	20,0 %	14.
Slowenien	8,9 %	21.	20,0 %	14.
Spanien	5,9 %	1.	16,0 %	4.
Tschechien	6,5 %	5.	22,0 %	20.
Ungarn	8,3 %	18.	25,0 %	23.
UK	6,8 %	8.	17,5 %	6.
Zypern	8,9 %	21.	15,0 %	1.

Nicht nur die DstG (1998), sondern auch die EU (2004) fordern, die Missstände im Besteuerungsverfahren abzustellen und zunächst alle Möglichkeiten der Betrugsbekämpfung auszuschöpfen, bevor die Erhebung der Mehrwertsteuer neu geregelt wird.

7. Die Schattenquote

Die Bundesregierung ärgert sich über die Quantifizierung des von der Schattenwirtschaft bewirkten Steuerausfalls. Sie räumt zwar ein, die entgangenen Steuereinnahmen dürften „nicht unerheblich sein“ und die Schwarzarbeit befinde sich „auf einem hohen Niveau“. Wiederholt wies sie aber darauf hin, ihr lägen keine genauen Zahlen über die Verluste durch Schwarzarbeit für den Bundeshaushalt vor, der Umfang der Schwarzarbeit entziehe sich aber der genauen Erfassung, und die Zahlenangaben seien weder belegt noch belegbar. Der Bundesregierung sei die Größenordnung der als Folge von Schattenwirtschaft und Steuerkriminalität entstehenden Steuerausfälle nicht bekannt. Es gebe keine hinreichend genaue Methode, auf deren Grundlage derartige Berechnungen angestellt werden könnten. Die veröffentlichten

Zahlen ließen sich – auch mit statistischen Mitteln – nicht belegen und seien daher für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar. Es mache das Wesen einer Schattenwirtschaft aus, dass über ihre tatsächliche Größenordnung Unklarheit bestehe. Volkswirte, Ökonometriker, Politiker und Interessenverbände vertreten allerdings die gegenteilige Meinung.

8. Gegenmaßnahmen

Angesichts der Vielzahl der Gegenstimmen und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen im In- und Ausland ist es bemerkenswert, dass die Bundesregierung bestreitet, die Schattenquote lasse sich messen. Die vermutlichen Gründe für dieses Verhalten dürften vielschichtig sein. Zum einen sind das rasche Ansteigen der Schattenquote und ihre gegenwärtige Höhe kein Aushängeschild für einen Rechtsstaat. Eine amtliche Bestätigung der Zahlen würde nicht nur Unruhe auslösen, sondern auch den Ruf nach Gegenmaßnahmen laut werden lassen. Im Jahr 1993 teilte zwar der Bundesfinanzminister noch die Auffassung, dass zunächst die Steuereinnahmequellen voll ausgeschöpft werden müssen, bevor Abgaben und Steuern er-

Die Spezial-Schule für Fort- und Weiterbildung
im Steuer-, Rechnungswesen & Controlling


STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS

STEUERBERATER

Vollzeitlehrgang: 13 Wochen, ab Mai 2006
Samstagelehrgänge: 15 Monate ab Juni/Juli
Kombi-lehrgänge: Vollzeit und Samstage im Wechsel, April 2006 bis August 2007, Frankfurt, München
Intensivlehrgang: 4 Wochen, Klausurentraining (Unterricht und Klausuren) ab August
Klausurentechnik: 6 Sonntage im Sommer
Lehrgangsorte: Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, München

JETZT GASTHÖRERSCHEIN ANFORDERN!

Weitere Lehrgänge und Seminare bundesweit

Bilanzbuchhalter, Bilanzbuchhaltung - international, Steuerfachwirt, Controller, IAS/IFRS/US-GAAP, SAP

STEUER-FACHSCHULE DR. ENDRISS Lichtstraße 45-49 · 50825 Köln
Tel. (0221) 93 64 42-799 · Fax (0221) 93 64 42-33
Ein Unternehmen der AMADEUS FiRE-Gruppe E-Mail: info@steuerfachschule.de

- Über 50 Jahre Erfahrung
- erstklassige Dozenten
- hoher Lernerfolg
- eigenes, bewährtes Lehrmaterial

www.steuerfachschule.de

höht werden. Sein Ministerium versuche auch, in ständiger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine effiziente Ausschöpfung der Steuerquellen zu erreichen. Aber auf dem Gebiet der Organisation und des Personalwesens entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit; eine Weisungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen besteht nicht. Hier liegt das Problem.

9. Staatsaufbau

Die Verwaltung der Mehrwertsteuer ist Sache der Länder. Diese sind bestrebt, ihren Personalbestand zu verringern („schlanker Staat“). Die Folge ist eine Unterbesetzung der Finanzämter, die sich vor allem bei Bp (längerer Prüfungsturnus) und Steufa (Verjährung von Hinterziehungen) niederschlägt. Das Angebot des Bundes, diese Aufgaben zu übernehmen, wurde von den Ländern ausgeschlagen. Hierbei könnte eine Rolle gespielt haben, dass der weniger strenge Vollzug der Steuergesetze zu

einem Standortvorteil im innerdeutschen Wettbewerb führt. Wenn die Beamten in Zukunft nach Leistung besoldet werden, verstärkt sich dieser Trend. Dann spart das Land bei gekürzten Gehältern an der Besoldung und erzielt mit weniger leistungsfähigen Steuerbeamten einen weiteren Wettbewerbsvorsprung.

10. Ausblick

Der Steuerausfall durch Karussellgeschäfte kommt dem Mehraufkommen gleich, das von einer USt-Erhöhung von 16 % auf 19 % zu erwarten ist. Mit einer entschlossenen Bekämpfung dieser und anderer Formen der Steuerhinterziehung könnte eine USt-Erhöhung vermieden werden. Aber leider fehlt die Bereitschaft der Länder, die Finanzämter personell besser auszustatten.

Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass sich die Effizienzposition Deutschlands im EU-Vergleich verbessern wird. Und wie sind die Aussichten nach einer USt-Erhöhung?



> Mit ihrer Ortsvorsitzenden Barbara Windisch (7. v. r.) besuchte der bfg-Ortsverband Landshut am 30. März 2006 die Bundesgeschäftsstelle. DSTG-Chef Dieter Ondracek informierte die Kolleginnen und Kollegen persönlich über die aktuellen dienst- und steuerrechtlichen Entwicklungen auf Bundesebene.

Unbestritten werden sich im Falle einer USt-Erhöhung die Aktivitäten zur Steuervermeidung verstärken. Schwarzarbeit, Karussell- und OR-Geschäfte werden zunehmen. Prof. Friedrich Schneider, Linz, schätzt den Steuerausfall durch den Anstieg der Schattenwirtschaft unwidersprochen auf 3,0 bis 5,0 Mrd. Euro. Dies

ließe sich nur verhindern, wenn die Steuerverwaltung ihre Kontrollen entsprechend intensivieren würde. Das bedeutet, dass die Finanzämter im Allgemeinen, Bp und Steufa im Besonderen, personell verstärkt werden müssten.

Gesetzentwürfe der Bundesregierung oder des Bundesrats müssen im Vorblatt unter „D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ und „E. Sonstige Kosten“ beziffern, welche finanziellen Gesetzesfolgen auf die öffentlichen Haushalte zukommen. Das gilt auch für das zu erwartende Gesetz über die Erhöhung der Umsatzsteuer.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verfügt über ein eigenes Referat zur Gesetzesfolgenabschätzung. Es könnte die Kosten ermitteln, die den Ländern zur Bekämpfung der mit der USt-Erhöhung verbundenen Zunahme der Steuerhinterziehung entstehen würden. Diese Mehrkosten müssten in das Vorblatt des Gesetzentwurfs aufgenommen werden. Da aber der Bund weiß, dass

die Länder eher Personal abbauen als aufstocken werden, wird er vermutlich davon absehen, diese Kosten auszuweisen. Er hat es ja auch im Entwurf des höchst arbeitsaufwendigen Alterseinkünftegesetzes unterlassen. Die Bundesregierung wird es deshalb, sofern kein überraschender Sinneswandel eintritt, in Kauf nehmen, dass die Länder keine Maßnahmen ergreifen, um der im Falle einer USt-Erhöhung zu erwartenden Steuerverkürzung entgegen zu treten. Diese Resignation ist bedauerlich.

Man muss kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass bei einer Erhöhung des USt-Regelsatzes von 16 % auf 19 % die deutsche USt-Quote weit hinter der portugiesischen und vermutlich sogar hinter der niederländischen zurückbleiben wird.

Boaub, MR i. R.



> SPD-Fraktion Bayern zu Gast im dbb forum berlin

Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Bundesvorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Dieter Ondracek (zweiter von rechts) ist am 6. April 2006 zu einem Gespräch mit Mitgliedern der SPD-Fraktion des Bayerischen Landtages im dbb forum berlin zusammen gekommen. Unter der Leitung von Christa Naaß, stellvertretende Vorsitzende des Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes und Vorsitzende des entsprechenden Arbeitskreises sowie Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsreform drehte sich die Diskussion insbesondere um die anstehende Föderalismusreform und die damit zusammenhängende Dienstrechtsproblematik. Im Bild von links: Ludwig Wörner, Beate Büttner, Stefan Schuster, Reinhold Strobl, Christa Naaß, Dieter Ondracek und dbb Referent Mark Köhler.

Beamtendarlehen
Festzins ab 5,45% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über
Lebensversicherung von
5.000,- € bis 100.000,- €.

Auszahlung ab 100%.

Zins fest für gesamte Laufzeit:
12-20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 6,53%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L. Laufz. 20 J.
Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%
€ 20.000,- mtl. Zins + LV € 179,40
€ 90.000,- mtl. Zins + LV € 799,60

● **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis € 10.000,- mtl. € 119,99, Laufzeit 120 Monate effektiver Jahreszins: 6,99%.

● **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**

● günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline
☎ 044 08/ 93 82-0

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinengweg 5
Fax 044 08/93 82-10

> TAUSCHHECKE

- Stl'in (A 9) aus Baden-Württemberg (OFD Karlsruhe) sucht dringend einen Tauschpartner/in aus Sachsen-Anhalt oder Sachsen oder Thüringen, ggf. auch im Wege des Ringtausches. Versetzungsanträge wurden bereits gestellt. Interessenten bitte melden unter Tel. dienstl. 0761 / 204 31 03 oder privat 07641 / 933 50 41 oder h_suesse@yahoo.de
- Stlin z. A. (A9) aus Baden-Württemberg sucht Tauschpartner/in aus Niedersachsen (Ringtausch mit Sachsen-Anhalt möglich) oder Thüringen. Tel.: 0176 / 235 786 93 oder 07 665 / 529 04 88.
- Steueroberinspektor (A10) aus Hessen (FA Offenbach-Stadt, OFD FF/M. sucht aus familiären Gründen dringend einen Tauschpartner/in aus dem gehobenen Dienst (A9-A11) in Bayern (OFD München). Versetzungsantrag wurde gestellt. Ringtausch ist möglich. Tel. dienstl. 069 / 80 91 22 22 oder privat 06188 / 914 10 35 und 0179 / 522 15 67.
- Stl'in aus Brandenburg (FA Finsterwalde) sucht aus familiären Gründen eine/n Tauschpartner/in aus Sachsen-Anhalt oder Niedersachsen. Bitte meldet Euch unter 039002 / 40 247 oder 520052449267-0001@t-online.de
- Stl in z. A. (A9) aus Niedersachsen (OFD Hannover) sucht aus familiären Gründen dringend eine/n Tauschpartner/in aus Bayern, ggf. auch im Wege des Ringtausches. Versetzungsantrag ist bereits gestellt. Bitte meldet Euch bei mir unter 0176 / 22 21 76 79 oder madelein609@aol.com
- Steuerobersekretär aus Schleswig-Holstein sucht einen Tauschpartner aus Niedersachsen. Bitte melden unter 0173 / 173 56 68.
- StS'in (A6) aus dem Saarland sucht eine/n Tauschpartner/in aus NRW OFD Düsseldorf/Abt. Köln. Bitte meldet Euch unter 0171 / 831 03 65.
- Steuersekretärin (A6) aus Rheinland-Pfalz (OFD Koblenz-ZBV) sucht dringend Tauschpartner aus dem Saarland oder Rheinland-Pfalz (FA Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Kusel-Landstuhl oder Idar-Oberstein). Tel.: 0261 / 293 50 704 oder 0160 / 96 78 61 68
- Welcher A9er aus Schleswig-Holstein oder Hamburg möchte nach NRW (OFD Münster)? Versetzungsantrag ist bereits gestellt. Bitte meldet euch dringend unter 0173 / 254 66 31.
- Steuerinspektorin z. A. (A9) aus Niedersachsen (OFD Hannover) sucht aus familiären Gründen dringend einen Tauschpartner aus Sachsen-Anhalt oder Thüringen. Ringtausch mit Baden-Württemberg ist möglich. Bitte melden unter: 0162 / 429 00 41 oder 03 44 63 / 27 11 9.
- Steueramtfrau (A11) aus Hessen sucht Tauschpartner aus Rheinland-Pfalz (A 11) oder A 10); auch Ringtausch. Tel.: 069 / 25 45 - 28 47
- Steueroberinspektorin (A10) aus Sachsen (FA Chemnitz-Süd, OFD Chemnitz) sucht Tauschpartner aus Hessen (Rhein-Main-Gebiet). Auch Ringtausch mit Bayern möglich. Der Versetzungsantrag wurde bereits gestellt. Kontakt unter: 0371 / 27 93 28 oder 0174 / 97 54 627.
- Steuerinspektorin (A9) aus Baden-Württemberg sucht aus familiären Gründen dringend Tauschpartner aus Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Sachsen. Auch Ringtausch! Tel.: 0345 / 47 03 767
- STI aus Baden-Württemberg (Raum Stuttgart) sucht einen Tauschpartner aus Sachsen (Raum Leipzig), Sachsen-Anhalt oder Thüringen. Bitte! meldet euch unter: 0172 / 540 77 77, 0172 / 748 89 07 oder 0711 / 39 72 603
- Welcher A9er aus NRW oder Niedersachsen möchte nach Baden-Württemberg wechseln? Auch Ringtausch möglich. Versetzungsantrag ist bereits gestellt. Bitte meldet Euch dringend unter der Tel.: 07391 / 50 82 30 oder 0176 / 233 88 954.
- A 11 aus Hessen (Darmstadt) sucht Tauschpartner im südlichen Rheinland-Pfalz (Germersheim) oder südlichen Baden-Württemberg (Karlsruhe, Rastatt). Kontakt bitte über 07273 / 4096.
- StOS'in (A7) aus Schleswig-Holstein (FinMin Kiel, FA Rendsburg) sucht Tauschpartner/in aus NRW. Auch Ringtausch! Bitte meldet Euch dringend bei mir unter 0177 / 635 235 8.

Seminar über neues Tarifrecht



> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Tarifseminars mit Seminarleiter Helmut Overbeck (4. v. r.) in Berlin

Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet nahmen Anfang April d. J. unter der Leitung des Vorsitzenden der Tarifkommission, Kollegen Helmut Overbeck, an einem Aufbau-seminar zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin teil. Umfassend informiert wurden die Teilnehmer/innen u. a. über den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und neue Qualifizierungskonzepte für die Fortbildung der Angestellten in der Finanzverwaltung durch Helmut Overbeck

und Karl-Heinz Leverkus (BV Düsseldorf). Die aktuelle Tarifaufeinanderersetzung im öffentlichen Dienst und die Gestaltung von Arbeitskämpfmaßnahmen beleuchtete der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes Westfalen-Lippe, Kollege Friedhelm Thomas. DSTG-Chef Dieter Ondracek informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die aktuelle Gewerkschaftsarbeit auf Bundesebene. Ein Besuch der DSTG-Bundesgeschäftsstelle rundete das Seminarprogramm ab. ■

Lehrgänge zum Steuerberater

Samstagslehrgang*	ab 20.5.2006
Dreimonatskurs*	5.6. – 25.8.2006
Crash-Kurs*	28.8. – 22.9.2006
Fernlehrgang*	ca. 1 Jahr
Klausurenkurs	1.4. – 15.9.2006

*inklusive Loseblattausgabe, Klausurenkurs, mündl. Vorbereitung

Begutachtet durch das Bundesinstitut für Berufsbildung. Zugelassen durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.

 **STEUER-LEHRGÄNGE DR. STITZ**

DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STEUERN, RECHT & WIRTSCHAFT



Aktuelles Steuerrecht für Praktiker:

Aktuelles Körperschaftsteuerrecht	13.5.2006
Aktuelles Ertragsteuerrecht	10.6.2006
Aktuelles Ertragssteuer-/Außensteuerrecht	9.9.2006

50476 Köln, Postfach 10 36 65
Tel.: (02 21) 4 20 56 20
Fax: (02 21) 4 20 56 11
E-Mail: steuer@stitz.de
Internet: www.stitz.de

Partner von Abels/Kallwas/Stitz
Lehrgänge zum WP/vBP
www.aks-online.de



Mitgliederwerbeaktion 2005 erfolgreich verlaufen

Nachdem der **dbb beamtenbund und tarifunion** die Mitgliederwerbeaktion 2005 mit einem Ergebnis von **16.750** neuen Mitgliedern abschloss und sich damit zum Ende des letzten Jahres insgesamt **1 275 420** Mitglieder im **dbb** organisiert haben, liegt auch das Ergebnis der Mitgliederwerbeaktion in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft für den gleichen Zeitraum vor: Insgesamt konnten **1.483** Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder gewonnen werden. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt der rührigen Werbetätigkeit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu verdanken, die sich an unserer Mitgliederwerbeaktion 2005 beteiligt haben.

Die glücklichen Gewinner der ausgelobten Bargeldpreise werden persönlich von einem Mitglied der Bundesleitung bzw. den Vorsitzenden ihrer Mitgliedsverbände beglückwünscht und die Preise werden überbracht, nachdem der Bundesvorstand in seiner Sitzung am 21. Mai 2006 das Ergebnis festgestellt hat.

Die diesjährige Mitgliederwerbeaktion des **dbb beamtenbund und tarifunion** steht unter dem Motto „Durchstarten mit dem **dbb**“ (vgl. DSTG magazin, März 2006, S. 16 und 43 sowie April 2006, S. 25).

Die DSTG-Bundesleitung unterstützt die Werbeaktion weiterhin mit attraktiven Bargeldpreisen. Nach Abschluss der Aktion erhalten die zehn besten Werber/innen folgende Preise:

- **Der beste Werber erhält 500,- Euro in bar**

- **Der zweitbeste Werber erhält 400,- Euro in bar**
- **Der drittbeste Werber erhält 300,- Euro in bar**
- **Der viertbeste Werber erhält 200,- Euro in bar**
- **Die erfolgreichen Werber vom fünften bis zum zehnten Platz erhalten jeweils 100,- Euro in bar.**

Das Verfahren der Werbeaktion ist denkbar einfach: Für jedes neu geworbene Mitglied,

das gegenüber dem **dbb** nachgewiesen wird (z.B. durch Kopie des Aufnahmeantrages), erhält der Werber einen Bonuspunkt. Voraussetzung dafür: Name und Anschrift des Werbers müssen gut lesbar auf der eingereichten Kopie der Beitrittserklärung enthalten sein. Je mehr Bonuspunkte der einzelne sammelt, desto wertvoller werden die Prämien, die aus der Prämienliste ausgewählt werden können. 22 hochwertige Produkte stehen zur Auswahl: von der Auto-Warnweste über den Minikühlschrank bis hin zur Digitalkamera. Die Bonuspunkte sind im Übrigen bis zum 31. Januar 2007 gültig und können auch von mehreren Werbern gemeinsam eingereicht wer-

den. Die kopierten Anträge, aus denen die Namen der Neumitglieder und der Werber deutlich hervorgehen, dienen gleichzeitig als Lose für die am Schluss der Aktion ausgelosten Sonderpreise (ein DTM-Wochenende für zwei Personen am Hockenheimring und zwei hochwertige Chronographen von DUGENA) sowie zur Feststellung, wer die meisten DSTG-Mitglieder geworben hat und glückliche Gewinner der Bargeldpreise ist.

Die Kopien der Anträge auf Mitgliedschaft senden die Werber an den **dbb beamtenbund und tarifunion**, Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin. Ebenfalls die dafür erhaltenen Bonuspunkte mit dem Prämienwunsch nach Wahl. Die Prämie wird kostenfrei und kurzfristig zugestellt.

Der Rechtsweg für die Mitgliederwerbeaktion ist ausgeschlossen. Die Redaktion wünscht viel Glück! ■

Durchstarten mit dem **dbb**



Mitgliederwerbung 2006

Ein neues Mitglied für den **dbb** ...

Erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit lebt von dem Engagement und den Stimmen möglichst vieler Mitglieder. Mit jedem neuen Mitglied kommen wir darum unseren Zielen näher. Überzeugen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen von unseren gemeinsamen Aufgaben, Aktivitäten und der Mitgliedschaft in Ihrer Fachgewerkschaft des **dbb**.

... ein Gewinn für Sie!

Sammeln Sie Punkte: Im Rahmen unserer Mitgliederwerbung 2005 erhalten Sie für jedes neu gewonnene Mitglied einen Bonuspunkt für eine Wunschprämie. 22 hochwertige Produkte stehen zur Auswahl: von der Auto-Warnweste über den Minikühlschrank bis hin zur Digitalkamera.

Viel Erfolg und viel Glück!

Schriftliche Informationen und alles Wichtige über die Aktionen von der Teilnahme bis zum Antrag erfahren Sie bei Ihrer Fachgewerkschaft oder bei der **dbb** Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin, Tel. (0 30) 40 81-40, Fax (0 30) 40 81-55 98 www.dbb.de • E-Mail post@dbb.de



Super Chance für Sie!

Am Ende der Aktion verlosen wir unter allen Werbern ein DTM-Wochenende für 2 Personen am Hockenheimring mit Zugang Fahrerlager, Boxengasse, Besichtigung einer Box usw. ... inkl. 2 Übernachtungen mit Frühstück im 4-Sterne-Hotel

sowie 2 hochwertige Chronographen von DUGENA.

Machen Sie mit!



Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten:

Verlängerung teilweise unwirksam

Nachdem das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven (AZ: 9 Ca 9117/05) bereits Ende Juni 2005 bestimmte Vertragsklauseln zur Arbeitszeitverlängerung bei Tarifbeschäftigten für unwirksam erklärt hatte, ist das Landesarbeitsgericht Bremen mit seinem Urteil vom 1. März 2006 (AZ: 2 Sa 173/05) dieser Rechtsauffassung gefolgt.

Sowohl das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven als auch das Landesarbeitsgericht Bremen haben in einer so genannten dynamischen Verweisung auf die Arbeitszeit der Beamten einen Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gesehen. Entsprechende Klauseln sind damit rechtswidrig und unwirksam.

Seit dem 30. April 2004 haben viele Bundesländer bezüglich der Arbeitszeit diese dynamischen Verweisungen auf das Beamtenrecht in die Arbeitsverträge mit Angestellten und Arbeitern aufgenommen. Danach sollte sich die Arbeitszeit dieser Beschäftigten nach der jeweils geltenden Arbeitszeit der Beamten des jeweiligen Bundeslandes richten. Solch ein Verweis ist jedoch nach dem Urteil der Gerichte in Bremen zu unbestimmt und benachteiligt die Arbeitnehmer unangemessen.

Das LAG Bremen hob ausdrücklich hervor, dass der Verstoß gegen das Recht der AGB insbesondere dadurch gegeben ist, dass die verwendete Klausel zur Arbeitszeitverlängerung in sich nicht klar und

verständlich ist. Es wird weder erkennbar, welche Beamten die Vergleichsgruppe bilden, noch inwieweit die Arbeitszeit gegebenenfalls verlängert werden soll. Damit ist die verwendete Klausel unzumutbar weit gefasst, weil ausschließ-

lich die Interessen des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Sind die verwendeten aber unwirksam, richtet sich die Arbeitszeit nach den in der Nachwirkung befindlichen Regelungen der Manteltarifverträge. Damit verbleibt es bei einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden wöchentlich.

➤ Ansprüche geltend machen

Die dbb tarifunion hatte bereits im vergangenen Jahr ihre Mitglieder aufgefordert, ihre eventuellen Ansprüche geltend zu machen.

Diese Aufforderung hat sie im März dieses Jahres wiederholt. Entsprechende Musterschreiben sind per Rundschreiben versandt worden. Das LAG Bremen hat zwar die Revision zugelassen. Auch ist davon auszugehen, dass das Land Bremen diese Möglichkeit nutzen wird. Um sich jedoch nicht dem Problem von Ausschlussfristen nach dem BAT/-O oder BMT-G/-O auszusetzen, sollten Ansprüche bereits vor endgültigem Abschluss des Gerichtsverfahrens angemeldet werden. ■

